

DRUM PRÜFE, WER SICH EWIG BINDET

... ob sich 'ne gute Rechtsform findet. Wer eine Firma gründet, wählt eine passende Rechtsform. Zum Beispiel die GmbH. Aber bei der Gründung einer Familie? Da ist die Wahl der Rechtsform genauso bedeutend – aber auch ein heikles Thema

Ginge es nach Zahlen, wäre diese Geschichte schnell erzählt. 39 Prozent aller Ehen in Deutschland enden mit einer Scheidung. Das ist eine Wahrscheinlichkeit, bei der keine Versicherung der Welt ins Risiko gehen würde.

Natürlich: Es trifft immer die anderen. Die Ehe vom Nachbarn scheitert, die vom Golfkumpel und die der besten Freundin. Ihre dagegen, oder auch meine? Im Leben nicht. Nie und nimmer. Von daher ist ein Ehevertrag oder gar eine Ehe mit Gütertrennung erstens total überflüssig und zweitens dermaßen anti-romantisch, dass man unter solchen Umständen natürlich auch gleich ganz auf die Hochzeit verzichten könnte. Oder?

Nun, als Unternehmer gründen wir eine Unternehmung auch nicht mit dem Gedanken, dass die Geschäftsidee scheitern könnte. Im Gegenteil. Wir sind felsenfest von unserem Konzept überzeugt und investieren einen Haufen Zeit, Geld, Hingabe und Hirnschmalz, um das Baby wachsen und gedeihen zu lassen.

Dennoch entscheiden wir uns wie selbstverständlich auch für eine Rechtsform. Und zwar nicht unbedingt für eine, bei der wir Vollhafter sind, sondern eher für etwas Praktisches wie beispielsweise die

GmbH oder auch die GmbH & Co. KG. Im Falle eines Falles ist eine vorher definierte Menge Geld weg – aber es geht nicht gleich alles den Bach runter.

Und im privaten Bereich? Ist eine EmbH – eine Ehe mit beschränkter Haftung – wirklich tabu? „Wir haben immer wieder Unternehmer als Mandanten bei uns in der Beratung, die uns fragen, wie sie das Thema ihrem Partner verkaufen sollen“, sagt Rechtsanwalt Markus Arendt. „Dabei muss die Notwendigkeit, die Sinnhaftigkeit eines solchen Vertrags ei-

gentlich sofort einleuchten. Und es geht auch nicht um die Frage, ob man nun jemanden liebt oder nicht. Ich meine: Ich setze ja auch kein Testament in der Absicht auf, gleich morgen in die Kiste springen zu wollen, oder?“

Kurz zu den Fakten: Der Gesetzgeber sieht drei Möglichkeiten vor. Die Zugewinngemeinschaft, die Gütertrennung, die Gütergemeinschaft. Das ist das, was der Standesbeamte abklopft.

Bei der Gütertrennung sollte vor der Heirat ein Verzeichnis angelegt werden, in dem genau festgelegt wird, was wem gehört. Während der Ehe muss jeder Partner seine Anschaffungen und Erwerbungen belegen, dadurch gibt es auch

quasi kein gemeinsames Vermögen, man behält, was einem eh gehört und im Falle einer Scheidung ist ebenfalls jeder für sich selbst verantwortlich. Eine praktische Rechtsform für Erbsenzähler und Pedanten – aber sonst? Zumal steuerlich die Gütertrennung gar keine richtige Ehe ist. Zumindest keine mit den sonst gewährten Privilegien: Es gibt kein Ehegattensplitting, und nicht die üblichen Freibeträge und Vorteile im Erb- und Schenkungsrecht.

Die Gütergemeinschaft ist die Rechtsform, bei der es nur noch „unser“ gibt. „Mein und dein“ sind abgeschafft. Das gesamte

Vermögen, das man vor der Ehe erworben hat, wird eingebracht (nur dann praktisch, wenn man eh kein Vermögen hat). Alles, was während der Ehe erworben hat, teilt man im Scheidungsfall halbe-halbe. Fazit: Kann man machen – aber eben nicht als Unternehmer.

Der gesetzliche Güterstand oder auch die Zugewinngemeinschaft: Das ist die deutsche Standard-Ehe. Was vor der Ehe einem Partner gehörte, gehört diesem auch danach. Alles was während der Ehe hinzukommt, gehört beiden zu glei-

chen Teilen. Klingt ganz einfach und logisch, ist aber kompliziert. Denn man muss sich im Nachhinein auseinandersetzen. Das gemeinsam gebaute Haus ist dabei noch vergleichsweise einfach. Aber denken Sie mal an die Firma, deren Verbindlichkeiten und den Wert der Anteile?

„Wir raten fast immer zu einer modifizierten Form des gesetzlichen Güterstands“, sagt Arendt. „Klar, ich muss dann zum Notar. Aber nur so kann ich eine ganze Reihe von Nachteilen umgehen.“

Grundlage des Ehevertrags ist eine Art **Inventur**. Wer bringt was ein? Das muss man für den gesetzlichen Güterstand eh notieren – und sinnvollerweise beschäftigt man sich schon an dieser Stelle mit den Firmenanteilen. Und zwar mit denen, die man schon hat – und mit denen, die man als Erbschaft in Aussicht hat. „Betriebsvermögen und Anteile, das sollte man aus dem Zugewinn herausnehmen“, sagt Arendt. Modifizieren sollte man auch den **Versorgungsausgleich**. „Rentenpunkte hin- und herschieben, ist für beide Partner ein Verlustgeschäft. Wenn sie die Kinder aufzieht und er gut verdient, dann sollten seine Rentenpunkte auch bei ihm bleiben. Als Ausgleich bietet sich der Abschluss einer Lebensversicherung an, dadurch ist die Altersvorsorge sauber geregelt und beide profitieren – und zwar auch dann, wenn die Ehe hält“, sagt Arendt.

Nächster Punkt: Handlungsfreiheit. Der Paragraph 1371 BGB regelt, dass große Entscheidungen grundsätzlich von den Ehepartnern gemeinsam zu treffen sind.

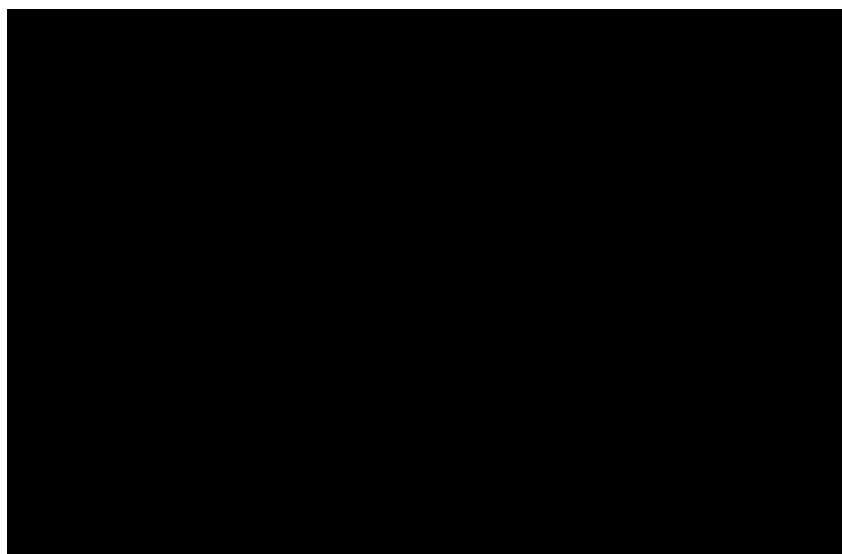


Foto: iStockphoto.com/Jodi Jacobson

Der Ehevertrag: längst kein Tabuthema mehr

37 Prozent der deutschen Singles halten den Abschluss eines Ehevertrags nicht nur für sinnvoll; sie würden vor der Hochzeit sogar darauf bestehen

De facto schränkt das den Handlungsspielraum eines Unternehmers im Alltag massiv ein. Beispiel: Muss ein Unternehmer erst seine Frau fragen, wenn er ein neues Produkt auf den Markt bringen will? Wenn er Personal einstellen möchte oder eine Halle bauen? „Abdingen“, sagt Arendt daher. „Da gibt es eigentlich keine Diskussionen. Auf der anderen Seite sollte man für den Fall der Fälle seiner Frau eine Notfallvollmacht geben. Wenn mal etwas passiert, ist so gewährleistet, dass es jemanden gibt, der die Umsatzsteuererklärung unterschreiben darf oder die Gehälter anweist.“

Und wie sieht es mit **Unterhalt** aus? „Hände weg“, sagt Markus Arendt. „Die Gefahr ist groß, dass man in Sachen Unterhalt Unwirksames beschließt. Was heute geltendem Recht entspricht, kann in zehn Jahren ganz anders aussehen.“ Hinzu kommt die psychologische Komponente nach dem Motto: 2000 Euro – das ist man also wert als Ex-Ehefrau... Arendt: „So ein Ehevertrag ist ja kein Geschäft unter Geschäftsleuten. Es kann auch nicht darum gehen, dass die Frau die Verseckelte ist – darauf achten übrigens auch die Notare, die keinen Vertrag beurkunden würden, der gegen die guten Sitten verstößt.“ ■

Europa wächst zusammen

LELARGE | ARENDT
Avocats · Rechtsanwälte

